

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE WASSERFAHRZEUG- VERSICHERUNG

AUSGABE 03.2023

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A 1	GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH	2
A 2	BEGINN UND DAUER	2
A 3	VERTRAGSÄNDERUNGEN	2
A 4	GEFAHRSERHÖHUNG / -MINDERUNG	3
A 5	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	3
A 6	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	4
A 7	ZESSION LEASINGGESELLSCHAFT	4
A 8	BEGRIFFSDEFINITIONEN	4
A 9	FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG	4
A 10	VERZUGSFOLGEN	5
A 11	SANKTIONEN / EMBARGOS	5
A 12	RISIKOTRÄGER	5
A 13	GERICHTSSTAND	5
A 14	MITTEILUNGEN	5
A 15	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5

B | HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

B 1	VERSICHERTE SACHEN	6
B 2	VERSICHERTE PERSONEN	6
B 3	VERSICHERTE EREIGNISSE	6
B 4	VERSICHERTE LEISTUNGEN	6
B 5	REGATTARISIKO	6
B 6	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	7
B 7	EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ	7
B 8	VERHANDLUNGEN IM SCHADENFALL	7
B 9	RÜCKGRIFFSRECHT	7

C | TEILKASKO-VERSICHERUNG

C 1	VERSICHERTE SACHEN	8
C 2	VERSICHERTE RISIKEN	8
C 3	AUSSCHLÜSSE	8
C 4	VERSICHERTE LEISTUNGEN	9
C 5	ENTSCHÄDIGUNG	9
C 6	SELBSTBEHALT / SELBSTBETEILIGUNG	9

D | KASKO-VERSICHERUNG ALL RISK

D 1	VERSICHERTE SACHEN	10
D 2	VERSICHERTE RISIKEN	10
D 3	AUSSCHLÜSSE	10
D 4	VERSICHERTE LEISTUNGEN	11
D 5	ENTSCHÄDIGUNG	11
D 6	SELBSTBEHALT	11
D 7	PRÄMIENSYSTEME	11
D 8	BONUSSCHUTZ BEI PRÄMIENSYSTEM T	12
D 9	REGATTARISIKO	12

E | UNFALL-VERSICHERUNG

E 1	VERSICHERTE PERSONEN	13
E 2	VERSICHERTE UNFÄLLE	13
E 3	AUSSCHLÜSSE	13
E 4	TAGGELD SPEZIAL	14
E 5	HEILUNGSKOSTEN	14
E 6	INVALIDITÄTSFALL	14
E 7	INVALIDITÄTSENTSCHÄDIGUNG	15
E 8	TODESFALL	15
E 9	VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	15

F | VERSICHERUNG FÜR FOLGEN BEI GROBFAHRLÄSSIGKEIT

F 1	VERSICHERTE WASSERFAHRZEUGE UND PERSONEN	16
F 2	LEISTUNGEN	16
F 3	MITWIRKUNG VON ALKOHOL UND DROGEN	16
F 4	DIEBSTAHL	16

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A 1 GEOGRAFISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf den schiffbaren Gewässern oder zu Land. Der geografische Geltungsbereich ist in der Police aufgeführt und wird wie folgt unterteilt:

A 1.1 Geltungsbereich Zone A

Europäische Binnengewässer

A 1.2 Geltungsbereich Zone B

- Europäische Binnengewässer;
- Gewässer der Ostsee inkl. Kattegat und Skagerrak;
- Nordsee und Irische See sowie die anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Breitengrade 25° - 60° Nord bis zum Längengrad 20° West;
- Mittelmeer und Schwarzes Meer.

A 1.3 Geltungsbereich Zone C

Wie in der Police vereinbart.

A 2 BEGINN UND DAUER

A 2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die zum Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag vorliegt. Lehnt die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Gesellschaft genannt) den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.

A 2.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 2.3 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn

der 3 monatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.

A 2.4 Vorläufige Deckungszusage

Wird bei einer Wasserfahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises der Gesellschaft kein Antrag unterschrieben, gewährt die Gesellschaft für das Wasserfahrzeug eine Vorsorgedeckung für Kasko All Risk bis maximal 30 Tage ab Wasserfahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Wasserfahrzeuge bis und mit 6. Betriebsjahr und mit einem Versicherungswert (aktueller Marktwert samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 150'000.00. Der Selbstbehalt für Kollision beträgt CHF 1'000.00. Bei Totalschaden wird der Zeitwert entschädigt.

Vorbehalten bleibt eine davon abweichende Deckung in der schriftlichen Deckungszusage.

Geschieht die Wasserfahrzeugeinlösung anlässlich eines Wasserfahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Wasserfahrzeug bei der Gesellschaft eine Kasko All Risk, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Wasserfahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.

A 2.5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich oder per E-Mail kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 2.6 Annulation

Eine Annulation des Wasserfahrzeugausweises bei der zuständigen Behörde hat nicht die automatische Kündigung zur Folge. Wie in Artikel A2.3 erwähnt, muss die Kündigung schriftlich oder per E-Mail durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

A 3 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen; Vertragskonditionen ändern; Versicherungsbedingungen, Selbstbehalte, Ratenzuschläge, das Prämienstufensystem und Leistungen anpassen sowie

gesetzliche Änderung umsetzen).

Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A 4 GEFahrSERHÖHUNG / -MINDERUNG

A 4.1 Gefahrserhöhung

Ändert während der Vertragsdauer eine im Antrag mitgeteilte, erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich bekanntzugeben. Tritt die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung vom Vertrag zurück, so erstreckt sich die Versicherung unter allfälliger Prämienerrhöhung auch auf die erhöhte Gefahr.

A 4.2 Unterlassene Meldung über Gefahrserhöhung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, so ist die Gesellschaft vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung hinweg nicht mehr an den Vertrag gebunden.

A 4.3 Gefahrminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

A 4.4 Anwendbarkeit

Als Gefahrserhöhung beziehungsweise -minderung gilt beispielsweise die Änderung der Verwendung des Wasserfahrzeuges (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte, private Nutzung, Überschreitung des versicherten geografischen Geltungsbereiches etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht, oder auch eine Liegeplatzänderung von festem Hafenplatz an eine Boje beziehungsweise umgekehrt.

A 5 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

A 5.1 Meldepflicht

Bei einem Schadenfall muss die Gesellschaft unverzüglich informiert werden.

Schadenservice CH/FL 058 358 53 53
Fax 058 358 53 54
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Internet allianz.ch/schaden

Für Notfälle die Assistance Zentrale:

24-Stunden-Notruf CH/FL 0800 22 33 44
24-Stunden-Notruf Ausland +41 43 311 99 11

A 5.2 Schadenabwehr/-minderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Darunter fallen unter anderem:

- ausreichende und fachmännische Vertäuerung (inkl. Berücksichtigung variabler Pegelstände)
- Überprüfung des Wasserfahrzeuges insbesondere nach extremen Witterungsbedingungen (z.B. rechtzeitige Entlastung bei Gefahr von Schneedruck, anhaltende Regenfälle, Gewitter, Sturm, Hochwasser)
- regelmässige Kontrolle und Ersatz des Bojengeschirrs (alle 3 Jahre)
- fachmännische Einwinterung

Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

A 5.3 Informationspflicht

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten.

Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Der Gesellschaft sind nach schriftlicher Aufforderung die erwünschten Unterlagen und Auskünfte binnen angemessener Frist zukommen zu lassen.

A 5.4 Mitwirkungspflicht

Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Wasserfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

A 5.5 Meldepflicht bei Behörden

Diebstahl-, Vandalen-, Feuer- und Explosionsschäden sind unverzüglich der Polizei zu melden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.

A 5.6 Notwendige Reparaturen

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden. Ist die Reparatur jedoch sofort notwendig, so kann sie ohne Rückfrage vorgenommen werden, sofern die Kosten voraussichtlich

CHF 2'000.00 nicht übersteigen.

A 5.7 Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht

Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

A 5.8 Verletzung von Pflichten

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflichten, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 6 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Deckungen der Kapitel B – F in der Police nicht erfasst werden.

A 7 ZESSION LEASINGGESELLSCHAFT

Bei Leasingfahrzeugen ist für alle Entschädigungsansprüche aus diesem Vertrag eine allfällige Zession mit zu berücksichtigen.

Bei Totalschäden erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Zessionar, bei Teilschäden an den Reparateur.

Im Falle eines Deckungswegfalls infolge Verzugs mit der Prämienzahlung darf die Gesellschaft den Zessionar darüber benachrichtigen.

A 8 BEGRIFFSDEFINITIONEN

A 8.1 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Wasserfahrzeug nicht mehr geborgen werden kann, zerstört oder so beschädigt ist, dass die versicherten Reparaturkosten den Versicherungswert übersteigen.

Als Totalschaden werden auch gestohlene Wasserfahrzeuge anerkannt, welche nicht innerhalb von 90 Tagen seit Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden werden. Wird ein gestohlenen Wasserfahrzeug innerhalb von 90 Tagen aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer zu dessen Rücknahme verpflichtet. Ist das Wasserfahrzeug mehr als 90 Tage unauffindbar, so kann die Gesellschaft die Übertragung der Eigentumsrechte auf sie verlangen.

A 8.2 Teilschaden

Alle Schäden, die nicht unter Artikel A8.1 (Totalschaden) fallen.

A 8.3 Versicherungswert

Der Verkehrswert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

A 8.4 Zeitwert

Wert einer gleichen oder gleichwertigen Sache zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses. Berücksichtigt werden Wertminderung durch Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen sowie wertvermehrnde Investitionen.

A 8.5 Versicherungssumme

Vertraglich vereinbarte maximale Versicherungsleistung pro Schadenfall.

A 8.6 Baujahr

Als Baujahr gilt das Herstellungsdatum (Monat/Jahr) gemäss HIN Nummer (Hull Identification Number).

A 8.7 Abschreibungsfristen

Abschreibung auf

Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster etc. 30 Jahre

Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster etc. 10 Jahre

Teile des Antriebes wie: Z-Antriebe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlagen, Rollsegelanlagen, Aussenborder etc. 25 Jahre

Elektrische- und Elektronische Teile wie: Elektromotoren, Anzeigergeräte, Radar, Unterhaltungselektronik, Autopiloten, Navigationselektronik inkl. Geber, Armaturen, Motorelektronik etc. 10 Jahre

A 8.8 Cyber-Ereignis

Ein Cyber-Ereignis umfasst

- das unrechtmässige Eindringen in das IT-System des Wasserfahrzeuges, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Wasserfahrzeuges;
- die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Wasserfahrzeuges.

A 9 FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 10 VERZUGSFOLGEN

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und er hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Gesellschaft aufgrund eines Schilderentzugs entstehen.

A 11 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A 12 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Wasserfahrzeugversicherung ist:
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (vorliegend Gesellschaft genannt), gemäss Handelsregistereintrag.

A 13 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 14 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Generalagentur oder der Gesellschaft selbst zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 15 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

B | HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

B 1 VERSICHERTE SACHEN

Gegen Haftpflicht sind versichert:

B 1.1 Wasserfahrzeug

Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen;

B 1.2 Beiboot

Das Beiboot (sofern hierfür kein eigener Wasserfahrzeugausweis erforderlich ist);

B 1.3 Boje

Die Bojen (samt Geschirr);

B 1.4 Transportmittel

Das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt).

B 2 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind:

B 2.1 Versicherungsnehmer

der Versicherungsnehmer, der Eigentümer, der Halter des Wasserfahrzeuges;

B 2.2 Skipper, Crew, Gäste

der Skipper (Schiffsführer) und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers als Gast an Bord des Wasserfahrzeuges befindet;

B 2.3 Geschleppte Wasserskifahrer

Personen, welche vom Wasserfahrzeug gezogen werden (Wasserskifahrer, Wakeboarder etc.); dies gilt jedoch nur, soweit dieses Risiko nicht schon durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärhaftung).

B 3 VERSICHERTE EREIGNISSE

B 3.1 Schadenersatzansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden).

Mitversichert sind Ansprüche geschleppter Wasserskifahrer (inkl. übrige geschleppte Sportgeräte) gegenüber dem Versicherten aus Unfällen beim Schleppen.

B 3.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert.

B 4 VERSICHERTE LEISTUNGEN

B 4.1 Ansprüche

Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

B 4.2 Begrenzung

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft sei durch die schweizerische bzw. liechtensteinische Gesetzgebung oder durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

B 4.3 Zusätzliche Kosten

Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind Teil der Versicherungssumme.

B 4.4 Telefonische Rechtsauskünfte

Die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG gewährt den Versicherten telefonische Rechtsauskünfte aus schweizerischem Recht betreffend ein Rechtsproblem im privaten Bereich.

Die telefonischen Rechtsauskünfte dürfen keine besonderen Nachforschungen erfordern und sind auf maximal 30 Minuten beschränkt.

Sie werden ausschliesslich durch die Juristen der Leistungs- und Service-Center der CAP erteilt.

Telefonnummer, Adresse und Zuständigkeitsgebiet der Leistungs- und Service-Center sind auf www.cap.ch > Services > Unsere Standorte abrufbar oder können am Hauptsitz der CAP in Zürich, Tel. 058 358 09 00 nachgefragt werden.

B 5 REGATTARISIKO

Das Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart sein.

B 5.1 Selbstbehalt

Bei Schäden, verursacht anlässlich einer Regatta (Regattatage gem. Ausschreibung mit Ein-/ Auswassern, aber ohne Transporte), kommt ein Selbstbehalt von CHF 500.00 zum Abzug. Dieser Abzug kommt in jedem Schadenfall zum Tragen, unabhängig von der Ursache.

B 5.2 Juryentscheid

Ein Juryentscheid ist bei Kollisionsschäden auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.

B 6 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Nicht versichert sind Ansprüche:

B 6.1 Halter

Des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers;

B 6.2 Verwandte

Aus Sachschäden des Ehegatten des Ersatzpflichtigen, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;

B 6.3 Versicherte Sachen

Für Schäden an den Wasserfahrzeugen und Sachen gemäss Artikel B1 und den daran angebrachten oder damit beförderten Sachen;

B 6.4 Rennen

Von Geschädigten aus Unfällen bei Rennen, für welche eine besondere Haftpflichtversicherung besteht.

B 7 EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für folgende Fälle existiert ein eingeschränkter Versicherungsschutz, was bedeutet, dass ausgewiesene Ansprüche des Geschädigten von der Gesellschaft vollumfänglich bezahlt und danach vom Verursacher zurückgefordert werden:

B 7.1 Nicht bewilligte Fahrten

Für Schäden aus der Verwendungen des Wasserfahrzeuges für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;

B 7.2 Schiffsführer ohne gültigen Führerausweis

Für Schäden verursacht durch Schiffsführer, die den erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;

B 7.3 Entwendung

Für Schäden verursacht durch Personen, welche das Wasserfahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

B 7.4 Gewerbliche Verwendung ohne Vereinbarung

Für Schäden aus der Verwendungen bei gewerbsmässiger Nutzung (z. B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte, Überschreitung des versicherten geografischen Geltungsbereiches etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht;

B 7.5 Verbrechen, Vergehen

Für Schäden in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu;

B 7.6 Kernenergie

Für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden.

B 8 VERHANDLUNGEN IM SCHADENFALL

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Gesellschaft in seinem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

B 9 RÜCKGRIFFSRECHT

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungsbestätigung) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist.

Ist die Police in Kraft und trifft die Rückzahlung 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police.

C 1 VERSICHERTE SACHEN

Folgende Sachen sind versichert:

C 1.1 Wasserfahrzeug

Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen.

C 1.2 Ausrüstung und Zubehör

Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör (z.B. Beiboote bis zu einem Marktwert von CHF 1'500.00), sofern im Versicherungswert berücksichtigt.

C 1.3 Zusätzlich zu versichernde Sachen

Ausschliesslich aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert:

- Persönliche Gegenstände einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen
Nicht versichert sind: Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Urkunden, Wertgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops.
- Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock
- Boje
- Beiboot (ab Marktwert CHF 1'500.00)
- Anlegesteg, Bootshaus, Bootslift oder –slip

C 2 VERSICHERTE RISIKEN

Das Wasserfahrzeug und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen folgende Risiken versichert:

C 2.1 Feuerschäden

Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand inkl. Löschaktionen, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss (ohne Batterieschäden).

C 2.2 Elementarschäden

Zerstörung oder Beschädigung als unmittelbare Folge von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, plötzlicher Schneeedruck (durch anhaltenden Schneefall innerhalb 2-3 Tage), Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm (Windstärke von mindestens 75 km/h).

Sturmschäden sind nur versichert, wenn sich das Wasserfahrzeug fachmännisch vertäut in einem Hafen, an einer Boje oder einem geschützten Steg ist oder sich an Land befindet.

C 2.3 Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung, Raub und Piraterie sowie beim Versuch dazu, nicht aber Veruntreuung. Einzelne Bestandteile, fest gemachte oder unter Verschluss befindliche Zubehörteile werden auch vergütet, wenn sie ohne das

Wasserfahrzeug abhandenkommen.

Mitversichert sind Schäden, welche durch ein Cyber-Ereignis gemäss Art. A8.8 entstanden sind, vorbehaltlich Art. C3.12.

C 2.4 Glasbruchschäden

Bruch der Verglasung, einschliesslich Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, welche anstelle des üblicherweise gebrauchten Glases verwendet werden.

C 2.5 Vandalenschäden

Mut- oder böswillige Beschädigung des Wasserfahrzeuges sowie seiner Einrichtungen. **Kratz- und Schrammschäden am Schiffsrumpf sind nicht versichert.**

C 2.6 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Inneren des Wasserfahrzeuges durch verunfallte Insassen oder Dritte, denen Hilfe geleistet wird.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

C 3 AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind Verluste und Schäden verursacht durch:

C 3.1 Technische Einflüsse

Material- oder Konstruktionsfehler, Osmose;

C 3.2 Allgemeine Einflüsse

Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Fäulnis, Rost, Wurmfrass, Haar- und Spannungsrisse, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleisssteile, verrottete oder durchgerostete Teile (z. B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg); Überbelastung, Siphon-Effekt;

C 3.3 Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), sowie Eisbildung jeglicher Art, kontinuierlicher Schneeedruck (über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen);

C 3.4 Betriebsschäden

Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen; Beschädigungen durch Wasserschlag;

C 3.5 Rennen, Regatten

Teilnahme an Motorbootrennen und Regatten;

C 3.6 Verlieren, Überbordgehen

Verlieren und Überbordgehen versicherter Sachen;

C 3.7 Veruntreuung, Beschlagnahmung

Veruntreuung und Betrug, Beschlagnahmung des Wasserfahrzeuges aufgrund einer behördlichen Verfügung. Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen;

C 3.8 Minderwert, Ausfall

Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage und Winterlager;

C 3.9 Krieg

Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

C 3.10 Erdbeben, Kernenergie

Erdbeben in der Schweiz, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Kontamination samt Folgeschäden;

C 3.11 Verwendung schädlicher Substanzen

Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen samt Folgeschäden;

C 3.12 Cyber-Ereignisse

- Cyber-Ereignisse beim Hersteller, welche sich auf das versicherte Wasserfahrzeug auswirken;
- Wiederherstellung der Software bei einem Cyber-Ereignis;
- Eigenmanipulation der Software samt Folgeschäden.

C 4 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

C 4.1 Reparatur, Ersatz

Reparaturen und/oder Ersatz des zerstörten oder abhanden gekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile;

C 4.2 Abschleppen, Transport

Abschleppen / Transport bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerft;

C 4.3 Zusätzlich versicherte Aufwendungen

Aufwendungen zur Feststellung, Minderung oder Abwendung eines versicherten Schadens sowie zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung;

Solche Aufwendungen sind bis zu 100% des Versicherungswertes **zusätzlich** versichert.

C 4.4 Einfuhrabgaben

Einfuhrabgaben im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;

C 4.5 Umtriebe

Umtriebe im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 500.00.

C 5 ENTSCHÄDIGUNG

C 5.1 Totalschaden

Liegt in den ersten fünf Jahren nach Vertragsbeginn ein Totalschaden des versicherten Wasserfahrzeuges gemäss Art. A8.1 vor, wird dessen Versicherungswert abzüglich des Erlöses verwertbarer Reste vergütet. Die Verwertung ist Sache des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn wird im Totalschadenfall der Zeitwert des versicherten Wasserfahrzeuges vergütet. Der in der Police festgelegte Versicherungswert des Wasserfahrzeuges bildet stets die Obergrenze des Entschädigungsanspruchs.

Für einzelne unwiederbringlich zerstörte oder abhandengekommene Objekte, wie Aussenbordmotoren, Beiboote, Trailer, Boje, Segel und Abdeckplane wird stets der Zeitwert vergütet.

C 5.2 Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadeneignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug „neu für alt“. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den Abschreibungsfristen gem. Art. A8.7 berechnet.

Der Abzug „neu für alt“ beträgt in jedem Fall maximal 80%.

C 6 SELBSTBEHALT / SELBSTBETEILIGUNG

Ein vereinbarter Selbstbehalt kommt in jedem Schadenfall zum Abzug.

Bei Schäden an Flake- und Metalllackierungen sowie Folierungen hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung an ganzflächigen Reparaturen (halbe oder ganze Rumpfpattie) von 50% selbst zu tragen.

D | KASKOVERSICHERUNG ALL RISK

D 1 VERSICHERTE SACHEN

Folgende Sachen sind versichert:

D 1.1 Wasserfahrzeug

Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen.

D 1.2 Ausrüstung und Zubehör

Alle Ausrüstungsteile sowie sämtliches Zubehör (z.B. Beiboote bis zu einem Marktwert von CHF 1'500.00), sofern im Versicherungswert berücksichtigt.

D 1.3 Persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände einschliesslich Sport- und Fischereiausrüstungen **sind bis CHF 2'000.00 mit-versichert**. Höhere Versicherungssummen können vertraglich vereinbart werden.

Nicht versichert sind: Lebens- und Genussmittel, Bargeld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Urkunden, Wertgegenstände, Schmucksachen, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops.

D 1.4 Zusätzlich zu versichernde Sachen

Ausschliesslich aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert:

- Trailer, Wasserungswagen, Lagerbock
- Boje
- Beiboot (ab Marktwert CHF 1'500.00)
- Anlegesteg, Bootshaus, Bootslift oder -slip.

D 2 VERSICHERTE RISIKEN

Das Wasserfahrzeug und die in der Police deklarierten Werte sind zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes gegen **alle Risiken** versichert, vorbehaltlich D3.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf:

- **Feuerschäden:** Brand inkl. Löschaktionen, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss
- **Elementarschäden:** Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, plötzlicher Schneeedruck (durch anhaltenden Schneefall innerhalb 2-3 Tage), Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Sturm
- **Diebstahlschäden:** Diebstahl, Entwendung, Raub, Piraterie und Cyber-Ereignis
- **Glasbruchschäden:** einschliesslich Plexiglas
- **Vandalenschäden:** Mut- oder böswillige Beschädigung

- **Kollisionsschäden:** Zusammenstoss mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Strandung, Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken
- **Schäden am Rigg:** Reißen von Segeln oder von stehendem und laufendem Gut sowie Brechen von Masten und Spieren

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Alle Schäden und Verluste aufgrund nautischer Gefahren sind ausdrücklich versichert.

D 3 AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind Verluste und Schäden verursacht durch:

D 3.1 Technische Einflüsse

Material- oder Konstruktionsfehler, Osmose;

D 3.2 Allgemeine Einflüsse

Abnützung, Korrosion, Oxydation, Fäulnis, Rost, Wurmfrass, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleissteile, verrottete oder durchgerostete Teile (z. B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg), Siphon-Effekt; nur an den unmittelbar betroffenen Teilen.

Folgeschäden sind bei Art. D3.1 und D3.2 bis zu einem Alter von 10 Jahren ab Baujahr / HIN-Nr. des Wasserfahrzeuges versichert.

D 3.3 Witterungseinflüsse

Witterungseinflüsse wie Regen, Sonneneinstrahlung, Feuchtigkeit, Frost (z.B. Einfrieren des Kühlwassers), sowie Eisbildung jeglicher Art, kontinuierlicher Schneeedruck (über einen Zeitraum von mehr als 3 Tagen);

D 3.4 Betriebsschäden

Betriebsschäden oder innere Defekte an Maschinen, Batterien, Geräten und elektronischen Bauteilen; Beschädigungen durch Wasserschlag. Solche Schäden können im Rahmen der Maschinenbruchversicherung zusätzlich versichert werden;

D 3.5 Motorbootrennen

Teilnahme an Motorbootrennen;

D 3.6 Regattarisiko

Teilnahme an Regatten, sofern dafür keine zusätzliche Versicherungsdeckung vereinbart und in der Police eingeschlossen und aufgeführt ist;

D 3.7 Veruntreuung, Beschlagnahmung

Veruntreuung und Betrug, Beschlagnahmung des Wasserfahrzeuges aufgrund einer behördlichen Verfügung. Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen (z.B. Führen des Schiffes ohne gültigen Fahrausweis);

D 3.8 Minderwert, Ausfall

Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Wasserfahrzeuges sowie Nutzungs- und Ertragsausfall, Kosten für Liegetage und Winterlager;

D 3.9 Krieg

Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

D 3.10 Erdbeben, Kernenergie

Erdbeben in der Schweiz, vulkanische Eruptionen oder radioaktive Kontamination samt Folgeschäden;

D 3.11 Verwendung schädlicher Substanzen

Die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen samt Folgeschäden;

D 3.12 Cyber-Ereignisse

- Cyber-Ereignisse beim Hersteller, welche sich auf das versicherte Wasserfahrzeug auswirken;
- Wiederherstellung der Software bei einem Cyber-Ereignis;
- Eigenmanipulation der Software samt Folgeschäden.

D 4 VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für:

D 4.1 Reparatur, Ersatz

Reparaturen und/oder Ersatz des zerstörten oder abhanden gekommenen Wasserfahrzeuges und dessen Ausrüstungs- und Zubehörteile;

D 4.2 Abschleppen, Transport

Abschleppen / Transport bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerft;

D 4.3 Zusätzlich versicherte Aufwendungen

Aufwendungen zur Feststellung, Minderung oder Abwendung eines versicherten Schadens sowie zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung;

Solche Aufwendungen sind bis zu 200% des Versicherungswertes **zusätzlich** versichert.

D 4.4 Einfuhrabgaben

Einfuhrabgaben im Ausland, wenn das Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann;

D 4.5 Umtriebe

Umtriebe im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (z.B. Hotel, Reisekosten, Telefon) bis CHF 2'000.00.

D 5 ENTSCHÄDIGUNG

D 5.1 Totalschaden

Es wird der **vereinbarte Versicherungswert** des Schiffes, sowie die vereinbarten Versicherungssummen der zusätzlich versicherten Sachen vergütet, abzüglich des Erlöses verwertbarer Reste. Die Verwertung ist Sache des Versicherungsnehmers bzw. des Anspruchsberechtigten.

D 5.2 Teilschaden: Entschädigung für Wasserfahrzeuge bis 10 Jahre (ab Baujahr / HIN-Nr.)

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten ohne Mehrwertabzüge.

D 5.3 Teilschaden: Entschädigung für Wasserfahrzeuge ab 10 Jahre (ab Baujahr / HIN-Nr.)

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadenereignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug „neu für alt“. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den Abschreibungsfristen gem. Art. A8.7 berechnet. Der Abzug „neu für alt“ beträgt in jedem Fall maximal 80%.

D 6 SELBSTBEHALT

Der vereinbarte Selbstbehalt kommt bei folgenden Schäden zum Abzug:

- Kollision, d.h. Zusammenstoss mit festen oder schwimmenden Gegenständen (inkl. Schraubenschäden), Strandung, Auffahren auf Grund und Kenterung während das Wasserfahrzeug sich in Fahrt befindet.
- Brechen von Masten und Segelbäumen, Reißen von Segeln, stehendem und laufendem Gut während dem Segeln im Wind.
- Schäden bei Manipulationen und Transport des Wasserfahrzeuges.

Vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust.

D 7 PRÄMIENSYSTEME

In der **Kaskoversicherung All Risk** können 2 unterschiedliche Prämiensysteme vereinbart werden.

D 7.1 Prämiensystem N

Beim System N beträgt die Prämie unabhängig vom Schadenverlauf der Versicherung stets 100% der Grundprämie.

D 7.2 Prämiensystem T

Beim System T sind Grundprämie und Prämienstufe in der Police ersichtlich. Die Prämienstufe wird für jedes Versicherungsjahr aufgrund einer Beobachtungsperiode von 12 Monaten dem Schadenverlauf angepasst. Die Beobachtungsperiode endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall).

Die einzelnen Stufen sind wie folgt gestaffelt:

System T	Prämienstufe	% der Jahresprämie
	0	60
	1	70
	2	80
	3	90
	4	100

D 7.3 Veränderung der Prämienstufe bei System T

Ist in einer Beobachtungsperiode kein Schaden angemeldet worden, so berechnet sich die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächst tieferen Prämienstufe, bis maximal 60% der Jahresprämie. Beginnt die Versicherung weniger als 8 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, und wird während dieser Zeit kein Schaden angemeldet, so bleibt die Prämienstufe im nächsten Versicherungsjahr unverändert.

Sind in einer Beobachtungsperiode ein oder mehrere Schäden angemeldet worden, so wird die bisherige Prämienstufe für das folgende Versicherungsjahr **pro angemeldetem Ereignis** um **zwei Stufen** erhöht. Die Maximalprämie beträgt 100%.

Eine Rückstufung erfolgt bei folgenden Schäden:

- **Kollision, d.h. Zusammenstoss mit festen oder schwimmenden Gegenständen (inkl. Schraubenschäden), Strandung, Auffahren auf Grund und Kenterung während das Wasserfahrzeug sich in Fahrt befindet.**
- **Brechen von Masten und Segelbäumen, Reißen von Segeln, stehendem und laufendem Gut während dem Segeln im Wind.**
- **Schäden bei Manipulationen und Transport des Wasserfahrzeuges.**

D 7.4 Korrektur der Erhöhung bei System T

Die Gesellschaft berichtigt die Prämienstufe, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden mussten oder der Versicherungsnehmer, die von der Gesellschaft geleistete Entschädigung innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnis der Erledigung zurückzahlt.

D 7.5 Halterwechsel

Bei Halterwechsel besteht kein Anspruch auf Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes.

D 8 BONUSSCHUTZ BEI PRÄMIENSYSTEM T

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss Art. D7.3.

D 9 REGATTARISIKO

Das Regattarisiko bei Segelschiffen kann mitversichert werden. Der Einschluss muss in der Police vereinbart sein.

D 9.1 Selbstbehalt

Bei Schäden, verursacht anlässlich einer Regatta (Regattatage gem. Ausschreibung mit Ein-/ Auswassern, aber ohne Transporte), kommt eine Selbstbeteiligung von 25% der Schadenssumme oder mind. der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt, max. CHF 3'000.00, zum Abzug. Dieser Abzug kommt in jedem Schadenfall zum Tragen, unabhängig von der Ursache.

D 9.2 Juryentscheid

Ein Juryentscheid ist bei Kollisionsschäden auf Verlangen der Gesellschaft vorzulegen.

E 1 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind:

E 1.1 Berechtigte Personen

die zur Benützung des in der Police als versichert aufgeführten Wasserfahrzeuges berechtigten Personen;

E 1.2 Wasserskifahrer

geschleppte Wasserskifahrer.

E 2 VERSICHERTE UNFÄLLE

E 2.1 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle

- bei der Benützung des Wasserfahrzeuges;
- beim Einsteigen, Verlassen, Anbinden und Lösen des Wasserfahrzeuges;
- bei Reparatur-, Reinigungs- und anderen Arbeiten am Wasserfahrzeug.

E 2.2 Unfallbegriff

Als Unfall im Sinn dieser Versicherung gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E 2.3 Körperschädigungen

Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen
- Kauschäden (Zahnbruch)

E 2.4 Gesundheitsschädigungen

Unfällen gleichgestellt sind zudem Gesundheitsschädigungen durch:

- Erfrierungen
- Hitzschlag
- Sonnenstich
- ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand
- unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen
- Berufskrankheiten, die gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom UVG-Versicherer anerkannt werden und sofern von

diesem hierfür eine Leistung erbracht wird.

E 2.5 Keine Körperschädigung

Keine Körperschädigung stellen nicht unfallbedingte Schäden an Sachen dar, welche infolge einer Krankheit eingesetzt wurden und einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen.

E 3 AUSSCHLÜSSE

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen:

E 3.1 Gewerbliche Verwendung ohne Vereinbarung

während der Verwendung des Wasserfahrzeuges zu gewerbsmässigen Personen- oder Warentransporten oder zur gewerbsmässigen Vermietung an Selbstfahrer, wenn diese Verwendung mit der Gesellschaft nicht vereinbart worden ist;

E 3.2 Motorbootrennen

bei der Teilnahme an Motorbootrennen sowie bei Trainingsfahrten dazu;

E 3.3 Verstoss gegen Vorschriften

bei grobem Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen;

E 3.4 Fahrzeugentwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwenden;

E 3.5 Erdbeben

infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;

E 3.6 Militärische oder behördliche Requisition

während militärischer oder behördlicher Requisition;

E 3.7 Krieg

infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

E 3.8 Krawalle

anlässlich von Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;

E 3.9 Verbrechen, Vergehen

bei Verbrechen oder Vergehen durch eine versicherte Person sowie beim Versuch dazu;

E 3.10 Ionisierende Strahlungen

durch ionisierende Strahlungen aller Art. Versichert sind jedoch Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlung wegen eines versicherten Unfalls;

E 3.11 Absichtliche Schädigung

durch Eingriffe, die der Versicherte absichtlich herbeigeführt hat, sowie Selbstmord und Selbstverstümmelung oder durch den Versuch dazu. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn die Eingriffe im Zustand der Urteilsunfähigkeit herbeigeführt wurden;

E 3.12 Kernenergie

durch Kernenergie.

E 4 TAGGELD SPEZIAL

Für die Zeit eines notwendigen Spitalaufenthaltes, höchstens jedoch während fünf Jahren vom Unfalltag an gerechnet, vergütet die Gesellschaft das vereinbarte Taggeld Spezial. Als Spital gilt jede Anstalt, die ausschliesslich verunfallte oder kranke Personen aufnimmt und der Aufsicht eines diplomierten Arztes untersteht.

Das Taggeld Spezial wird im vorerwähnten Rahmen auch für die Dauer von ärztlich angeordneten Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung der Gesellschaft durchgeführt werden, ausgerichtet.

Bei ärztlich verordnetem Erholungsaufenthalt nach einem Spitalaufenthalt übernimmt die Gesellschaft die tatsächlichen Kosten während längstens 4 Wochen bis zum Betrage des vereinbarten Taggeldes Spezial.

Wenn ein Spitalaufenthalt durch den Einsatz von diplomiertem Krankenpflegepersonal oder Pflegepersonen die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, vermieden oder abgekürzt werden kann, wird das versicherte Taggeld Spezial für eine Dauer von höchstens 180 Tagen innerhalb von 5 Jahren für den gleichen Versicherungsfall vergütet.

Falls die Hauspflege durch Familienangehörige erbracht wird und die fachlichen Anforderungen der Pflege erfüllt sind, vergütet die Gesellschaft nach einer Wartezeit von 7 Tagen für die Dauer von maximal 180 Tagen höchstens 70% des Taggeldes Spezial.

Für die Auslagen für Haushaltshilfe vergütet die Gesellschaft nach einer Wartezeit von 7 Tagen für die Dauer von maximal 180 Tagen höchstens 50% des vereinbarten Taggeldes Spezial.

E 5 HEILUNGSKOSTEN

E 5.1 Grundsatz

Die Kostenübernahme erfolgt während höchstens 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der eidg. Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.

Die Versicherungsleistung pro Person und Versicherungsjahr ist mit der in der Police aufgeführten Höchstsumme begrenzt, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren.

Versichert sind im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

E 5.2 Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spitalkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen

für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung der Gesellschaft durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

E 5.3 Hauspflege, Hilfsmittel

- Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushaltshilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Die Gesellschaft vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100.00 pro Tag.
- Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.00.

E 5.4 Sachschäden

- Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt.
- Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2'000.00.

E 5.5 Reise-, Transport- und Rettungskosten

Kosten für:

- notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen bis CHF 50'000.00
- notwendige Transporte bis CHF 50'000.00
- Suchaktionen bis CHF 50'000.00
- Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 20'000.00.

E 6 INVALIDITÄTSFALL

E 6.1 Bleibende Invalidität

Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, berechnet sich das Invaliditätskapital aus dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

E 6.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

E 6.3 Vorbestandene Körpermängel

Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

E 6.4 Psychische oder nervöse Störungen

Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

E 6.5 Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.

E 6.6 Schwere Entstellung des menschlichen Körpers

Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (z.B. Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt die Gesellschaft 5% der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

Invaliditätsgrad	Entschädigung auf der Basis von	Invaliditätsgrad	Entschädigung auf der Basis von
51	105	76	230
52	110	77	235
53	115	78	240
54	120	79	245
55	125	80	250
56	130		
57	135	81	255
58	140	82	260
59	145	83	265
60	150	84	270
		85	275
61	155	86	280
62	160	87	285
63	165	88	290
64	170	89	295
65	175	90	300
66	180		
67	185	91	305
68	190	92	310
69	195	93	315
70	200	94	320
		95	325
71	205	96	330
72	210	97	335
73	215	98	340
74	220	99	345
75	225	100	350

E7 INVALIDITÄTSENTSCHÄDIGUNG

Für Versicherte, die beim Eintritt des Unfalles das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Invaliditätsentschädigung bei einem Invaliditätsgrad von gesamthaft über 25 % aufgrund der erhöhten Ansätze gemäss nachstehender Tabelle berechnet:

Invaliditätsgrad	Entschädigung auf der Basis von	Invaliditätsgrad	Entschädigung auf der Basis von
%	%	%	%
26	28	41	73
27	31	42	76
28	34	43	79
29	37	44	82
30	40	45	85
		46	88
31	43	47	91
32	46	48	94
33	49	49	97
34	52	50	100
35	55		
36	58		
37	61		
38	64		
39	67		
40	70		

E8 TODESFALL

E 8.1 Tod

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt die Gesellschaft die vereinbarte Summe; abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

Für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt die Todesfallentschädigung CHF 10'000.00.

E 8.2 Gesetzliche Erbberechtigung

Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

E 8.3 Versorger

Beim Tode eines Versicherten, der Versorger von einem oder mehreren unmündigen Jugendlichen war, zahlt die Gesellschaft die doppelte Versicherungssumme. Wenn neben diesen Personen noch ein Ehepartner vorhanden ist, fällt die Summe je zur Hälfte an Ehepartner und unmündige Personen.

E9 VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

F | VERSICHERUNG FÜR FOLGEN BEI GROBFAHRLÄSSIGKEIT

F 1 VERSICHERTE WASSERFAHRZEUGE UND PERSONEN

Die in der Police als versicherte aufgeführte Wasserfahrzeuge, der Schiffsführer, der Halter, die Crewmitglieder sowie die Fahrgäste.

F 2 LEISTUNGEN

In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die Gesellschaft bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

F 3 MITWIRKUNG VON ALKOHOL UND DROGEN

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der verantwortliche Schiffsführer, der Halter, die Crewmitglieder sowie die Fahrgäste das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 ‰ oder mehr, mittlerer Wert), unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat.

F 4 DIEBSTAHL

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, z. B. Steckenlassen des Zündschlüssels.